

Allgemeine Richtlinien des Landkreises Oder-Spree für die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen zur Erfüllung sozialer Aufgaben als freiwillige Leistung des Landkreises

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 2 BSHG soll der Landkreis (als örtlicher Träger der Sozialhilfe) bei der Umsetzung des BSHG mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten. Dabei soll deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung beachtet werden.

Die Zusammenarbeit soll auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BSHG darauf gerichtet sein, dass sich Sozialhilfe und Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden einander wirksam ergänzen. Der Landkreis soll dabei die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Sozialhilfe wirksam unterstützen.

Der Landkreis ist unter Beachtung § 17 Abs. 1 SGB I u.a. verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Förderungsgrundsätze, -inhalte und -ziele

Gefördert werden können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ambulante Dienste, sofern sie eine Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen des BSHG erbringen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über die Förderung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. In diesem Zusammenhang wird der Gleichheitsgrundsatz beachtet. Eine Förderung ist dann möglich, wenn der Landkreis die Dienste für erforderlich und geeignet hält.

Die Förderung wird jeweils für das Haushaltsjahr ausgesprochen. Aus einer erfolgten Förderung können keine Ansprüche für Folgejahre abgeleitet werden.

3. Trägerbegriff

Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind die in der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene organisierten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritas Verband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Diakonisches Werk) und deren Mitgliedsorganisationen sowie Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

Selbsthilfegruppen sind organisatorische Zusammenschlüsse von engagierten Bürger in gemeinnützig anerkannten und/oder eingetragenen Vereinen. Sie beschäftigen sich mit Problemen, die regional oder themenbezogen begrenzt sind.

(Im Ausnahmefall entscheidet der Landkreis, ob Selbsthilfegruppen ohne Eintrag im Vereinsregister der gleiche Status im Sinne dieser Richtlinie zuerkannt werden kann.)

4. Aufgaben

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Selbsthilfegruppen übernehmen soziale Aufgaben im Landkreis Oder-Spree, die ansonsten durch den Landkreis im Rahmen vorhandener Möglichkeiten vorzuhalten wären. Darüber hinaus soll die Aufgabenübernahme die Arbeit des Landkreises ergänzen.

5. Personal

Für die o.g. Aufgaben können haupt-, neben- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden.

Eine Förderung kann vorgenommen werden, wenn

- die hauptamtlichen Mitarbeiter eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation besitzen (entsprechende Nachweisführung erforderlich);
- die Qualifikation, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sichergestellt wird;
- die hauptamtlich tätigen Kräfte in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften bezahlt werden, die für den Landkreis Oder-Spree gelten.

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

6.1 Eine Förderung ist nur dann möglich, nachdem durch den Träger vorrangig andere Leistungsträger und Institutionen hinsichtlich der Ausreichung von Fördermittel auf ihre Beteiligungsmöglichkeit geprüft worden ist.

Die Versagung von Leistungen durch andere Leistungsträger und Institutionen unter Hinweis auf Förderungen durch den Landkreis Oder-Spree kann zu einer Ablehnung von Förderungen durch den Landkreis Oder-Spree führen.

6.2 Die Antragsteller erbringen die zu fördernde Leistung nur im Landkreis Oder-Spree. Sie sind gemeinnützig anerkannt und verfolgen bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage der jeweiligen Satzung ausschließlich soziale Ziele und Zwecke

6.3 Die Anträge sind jeweils fristgemäß (siehe hierzu unter Punkt 8) einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Anträge sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Die Anträge /Maßnahmen/Leistungen sind ausreichend zu begründen.

6.4 Die Finanzierung der für eine Förderung vorgesehenen Gesamtleistung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich des Eigenanteil der Antragsteller (mindestens $33 \frac{1}{3}$ %), gesichert und nachgewiesen sein. In den Finanzierungsplan können Leistungen nach dieser Richtlinie aufgenommen werden.

Die Antragsteller sind verpflichtet, dem Landkreis alle Zuwendungsgeber (bei Mehrfachförderung) mitzuteilen. Andernfalls sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen.

6.5 Bewilligte Fördermittel können nur für den bestätigten Zweck eingesetzt werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Landkreises Oder-Spree zulässig. Andernfalls sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen.

6.6 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Fördermittel zu dokumentieren sowie die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel nachzuweisen (Beschränkung auf den mit der Förderung verfolgten Zweck).

7. Förderungsmöglichkeiten

- 7.1 Bei Ausreichung von Pauschalzuschlägen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Selbsthilfegruppen ist der Umfang der erbrachten Leistungen und die Finanzkraft der Trägerbereiche angemessen zu berücksichtigen.

Die Pauschalzuschüsse sollen durch den Landkreis jährlich unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände (Kleine Liga) auf Kreisebene organisierten Vereine und Verbände einvernehmlich festgelegt werden. Die nicht in dieser Arbeitsgemeinschaft organisierten Selbsthilfegruppen und sonstigen Vereinigungen werden durch den Landkreis bei der Gewährung von Pauschalzuschüssen in geeigneter Höhe berücksichtigt.

- 7.2 Neben den o.g. Pauschalzuschüssen können Einzelmaßnahmen oder Einzelprojekte gefördert werden unter Beachtung des Gleichheitsprinzips.
- 7.3 Der Landkreis kann aus Zweckmäßigkeitsgründen auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Richtlinie für ausgewählte Bereiche gesonderte Förderrichtlinien erlassen. Die ist insbesondere dann anzustreben, wenn innerhalb des Gebietes des Landkreises Oder-Spree gleichartige und vergleichbare Leistungen von mehreren Bereichen erbracht werden.

8. Verfahren

- 8.1 Anträge auf Förderung von Projekten oder sonstigen Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen sind schriftlich mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bzw. bei laufenden Projekten bis zum 30. April des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Sozialamt des Landkreises Oder-Spree beantragt werden (erstmalig am 30.04.95 für das Jahr 1996).
- 8.2 Dem Antrag sind im Normalfall beizufügen:
- Vereinssatzung
 - Auszug aus dem Vereinsregister
 - Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - Inhaltliche Gesamtkonzeption (einschließlich Stellungnahme des Dachverbandes)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Genaue und vollständige Bankverbindung
- 8.3 Der Eingang des Förderantrages wird dem Antragsteller durch das Sozialamt schriftlich bestätigt.
- 8.4 Der Zuwendungsbescheid ergeht innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes. Kann der o.g. Zeitraum nicht eingehalten werden, besteht aber grundsätzlich Einvernehmen über die beabsichtigte Förderung zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Oder-Spree, so kann der Landkreis ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches unter Vorbehalt der Rückforderung eine angemessene Abschlagzahlung gewähren.
- 8.5 Der Landkreis Oder-Spree informiert die Antragsteller im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung des Folgejahres bis zum 30. November des Vorjahres darüber, ob der Antrag bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes berücksichtigt werden konnte. Aus dieser Information können keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.6 Die ausgereichten Zuwendungen sind bei einmaligen Leistungen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, bei laufenden Projekten jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr abzurechnen.

Neben der detaillierten Aufstellung der entstandenen Sach- und Personalkosten ist dem Verwendungsnachweis (Beschränkung auf den mit der Förderung verfolgten Zweck) ein Sachbericht beizufügen. Die nachträgliche Erstattung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

Beeskow, den 13.12.1994

Dr. Schröter
Landrat

Steffen
Vorsitzender des Kreistages